

## Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich – im Nachgang *zu* und im inhaltlichen Zusammenhang *mit* meiner bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde vom 20.12.2020 zum Az. 1 BvR 73/20 – einen Papierausdruck oben bezeichneter ergänzender Verfassungsbeschwerde [...].

Beide Verfassungsbeschwerden – die jetzige und die vorgehende zum Az. 1 BvR 73/20 – beziehen sich auf negative Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über PKH-Anträge, die für beabsichtigte Klagen im Zusammenhang mit dem Verbot von linkunten.in-dymedia durch das Bundesministerium gestellt wurden:

- Der erste PKH-Antrag, auf dessen Ablehnung sich die *bereits anhängig Verfassungsbeschwerde* bezieht, wurde für eine Nichtigkeits-Feststellungs-, hilfsweise eine Anfechtungsklage direkt gegen die Verbotsverfügung gestellt.
- Der Ausgangspunkt der jetzigen Verfassungsbeschwerde liegt dagegen in einem Antrag an das Bundesinnenministerium, die Verbotsverfügung gem. § 48 I 1 VwVfG zurückzunehmen. Da dieser Antrag (vom 09.08.2019) bisher nicht beschieden wurde, wurde – nach Ablauf der 3 Monats-Frist des § 75 S. 2 VwGO am 13.11.2019 beim BVerwG ein weiterer PKH-Antrag gestellt – und zwar
  - ++ grundlegend für eine schlichte Verbescheidungsklage
  - ++ weitergehend für eine Klage mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung festzustellen und das Bundesinnenministerium dazu zu verpflichten, sein Ermessen gem. § 48 I 1 VwVfG für eine Rücknahme des Verbotes auszuüben
  - ++ noch weitergehend für eine Klage mit dem Ziel, das BMI zu verpflichten, die Nichtigkeit des Verbotsverfügung festzustellen.

Mit der jetzigen Verfassungsbeschwerde wird

- als Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 IV GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 I GG gerügt, daß auch der neue PKH-Antrag abgelehnt wurde;
- als Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 I GG, daß die Ablehnung erfolgte, *ohne* daß das Bundesverwaltungsgericht auf die Spezifik des schlichten Verbescheidungsantrages und *ohne* auf am 31.12.2020 gestellt Beweisanträge eingeht;
- als Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 I und 19 IV GG sowie des Art. 20 III und 97 I GG, daß das BVerwG auch für die Ablehnung des jetzigen PKH-Antrages insgesamt darauf abstellt, ob eine „die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO begründende“ Betroffenheit *von der Verbotsverfügung* vorliegt und nicht vielmehr darauf abstellt, daß eine Verletzung des Verbescheidungsanspruchs aus § 75 S. 2 VwGO und des Ermessensausübungsanspruchs aus § 48 I VwVfG vorliegt;
- als Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 I 1, 2 GG, daß das BVerwG eine „die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO begründende“ Betroffenheit *von der Verbotsverfügung* verneint.

Die gegen die Gehörsverletzung gerichtete Anhörungsrüge wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit – hier am 08.07.2020 eingegangenen – Beschluß vom 26.06. zurückgewiesen – und zwar wiederum *ohne* auf die Beweisanträge vom 31.12.2019 und *ohne* auf

den (aus § 75 S. 2 VwGO folgenden) Anspruch auf – zumindest negative – Verbescheidung einzugehen.

Die Verletzung von Art. 5 I 1, 2 GG wird im wesentlichen aus den gleichen Gründen gerügt, aus denen sie schon mit der bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die fraglichen BVerwG-Beschlüsse aus dem vergangenen Jahr gerügt wurde. Denn auch die Entscheidungsgründe des BVerwG im wesentlichen die gleiche geblieben sind; der Schlüsselsatz des PKH-Ablehnungs-Beschlusses vom 13.05.2020 lautet: „Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den bereits in den Beschlüssen vom 23. Oktober 2019 (6 PKH 4.19) und 13. November 2019 (6 PKH 5.19) erläuterten Gründen keine Aussicht auf Erfolg [...]. Als Nichtmitglied des verbotenen Vereins ist der Antragsteller durch das Verbot nicht in einer die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO begründender Weise betroffen.“ (Tz. 7)

Mit den Beweisanträgen vom 31.12.2019 wurde aber gerade unter Beweis gestellt, daß kein Verein, sondern vielmehr ein Medium verboten worden war. Die genannte Anträge wurde mit dem Ziel gestellt zu beweisen,

- „daß
  - linksunten.indymedia ein Medium
- und
  - (folglich) kein Verein war;
- daß
  - dieses Medium, d.h.: die unter der URL linksunten.indymedia.org erreichbare internet-Plattform, vom BMI durch Verfügung vom 14.08.2017 verboten wurde;
- daß
  - der HerausgeberInnen-Kreis dieses Mediums nicht ebenfalls linksunten.indymedia hieß, sondern ‚IMC linksunten‘ – und folglich *nicht* durch die genannte Verfügung verboten wurde.“ (S. 2)

Schon zuvor war unter Beweis gestellt worden, daß der/die Unterzeichnende LeserIn und Autorin von linksunten.indymedia war.

Der entscheidende Punkt an der hiesigen Verfassungsbeschwerde ist freilich nicht *das*, worin sie mit der bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde übereinstimmt, sondern *das*, wodurch sie sich von letzterer unterscheidet – nämlich, daß es hier nicht um PKH für eine Anfechtungsklage, sondern um PKH für eine Verbescheidungsklage geht. Prüfungsmaßstab für die Erfolgsaussicht ist folglich der aus § 75 S. 2 VwGO und Art. 19 IV GG (Vorwirkung der Rechtsweggarantie) folgende Anspruch auf Verbescheidung – nicht die Frage, ob die Verfügung, deren Rücknahme beim BMI beantragt wurde, Rechte des/der AntragstellerIn verletzt, sondern ob solche Rechte dadurch verletzt werden, daß der Rücknahmeantrag nicht beschieden wurde.

Auf die Verletzung eigener Rechte durch die Verbotsverfügung kommt es *allenfalls* für den *außerdem* beabsichtigten weitergehenden Klageantrag an, die Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung festzustellen. – Aber auch diesbzgl. ist der Unterschied zwischen § 42 II VwGO („in seinen Rechten verletzt“) und § 43 I VwGO („berechtigtes Interesse“) zu beachten. [...].

**PS.:** An einigen Stellen in dem Verfassungsbeschwerdeschriftsatz hat sich leider – statt „§ 75 S. 1 und 2 VwGO“ – „§ 75 I VwGO“ eingeschlichen.